

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 17.05.2011

Der Oberbürgermeister
10.0 Abt. Verwaltung
10.03-004/012/2011

Drucksache
14325/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	24.05.2011		X				
Rat	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Henning Jenzen gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann wegen rechtswidriger Sperrung der Landesstraße 293 (Grasseler Straße)

„Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Jenzen wird als unbegründet zurückgewiesen.“

Begründung:

1. Beschwerdeführer; Beschwerdegegenstand

Herr Henning Jenzen hat mit Schreiben vom 2. März 2011 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann wegen „rechtswidriger Sperrung der Landesstraße 293 im Bereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg sowie Verletzung seiner Dienstaufsichtspflichten zum Nachteil der Braunschweiger und Gifhorner Bürger“ erhoben.

In der Beschwerde wird vorgetragen, „im Zulassen oder gar Anordnen einer rechtswidrigen Handlung zur Sperrung der Straße besteht eine klare Dienstpflichtverletzung seiner ihm (dem Oberbürgermeister) übertragenen Pflichten“.

2. Rechtliche Grundlagen der Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein form- und fristloser Rechtsbehelf, mit der das persönliche Verhalten eines Beamten mit dem Ziel disziplinarischer Maßnahmen gerügt wird. Dem Dienstvorgesetzten obliegt die Nachprüfung, ob einem unterstellten Amtswalter ein Verhaltensfehler bei der Erledigung seiner Dienstaufgaben vorzuwerfen ist. Ist dies der Fall, so hat der Dienstvorgesetzte je nach dessen Schwere eine Missbilligung auszusprechen oder ihn disziplinarrechtlich durch Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz zu ahnden.

Die vorliegende Dienstaufsichtsbeschwerde wird dem Rat als Dienstvorgesetztem des Oberbürgermeisters zur Entscheidung zugeleitet (§ 80 Abs. 2 NGO). Dem Rat obliegt daher die Prüfung des persönlichen Verhaltens des Oberbürgermeisters, d.h. der Art und Weise seines Handelns. Der Rat entscheidet, ob die Dienstaufsichtsbeschwerde begründet ist und ob ggf. Anlass besteht, disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Gleichermaßen gebietet es die dem Rat als Dienstvorgesetztem obliegende Fürsorgepflicht, den Oberbürgermeister vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen.

Grundlage für die Prüfung des Rates sind die aus der Stellung des Oberbürgermeisters als Organ der Stadt Braunschweig folgenden Aufgaben und Verpflichtungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 61ff. NGO) sowie die auf Zeitbeamte entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (§ 61 Abs. 4 Satz 2 NGO i.V.m. § 6 BeamtStG) und des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Der Oberbürgermeister hat als Organ der Gemeinde und Leiter der Verwaltung u.a. die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses auszuführen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 NGO), die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO) und die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren nach außen zu vertreten (§ 63 Abs. 1 Satz 2 NGO). Ferner hat er die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten (§ 62 Abs. 3 NGO).

Im Rahmen seiner Amtsführung hat er seine Aufgaben unparteiisch zu erfüllen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG), d.h. ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten und ohne Ansehen der Person zu handeln. Hierbei untersagt die Pflicht zur uneigennützigten Verwaltung des Amtes die Annahme von persönlichen Vorteilen (§ 34 Satz 2 BeamtStG i.V.m. § 42 Abs. 1 BeamtStG). Zu den weiteren Beamtenpflichten zählen u.a. die Pflicht zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zur vollen Berufshingabe, zur Wahrung von Gesetz und Recht und zur Amtsverschwiegenheit (§§ 33 ff. BeamtStG).

Ferner hat der Oberbürgermeister den Geschäftsgang der Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen (§ 62 Abs. 2 NGO). Dabei trägt er als Verwaltungsleiter die Gesamtverantwortung.

tung für die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten, hat hierzu die Geschäftsverteilung zu regeln und die Arbeitsabläufe im Verwaltungsgeschehen in Form allgemeiner Dienstanweisungen sicherzustellen. Die Pflicht zur Beaufsichtigung des Geschäftsgangs erstreckt sich dabei auf die Beobachtung, Anleitung und Überwachung der entsprechend zugeordneten dienstlichen Tätigkeiten. Als Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten hat er ggf. über sein Weisungsrecht einzugreifen, wenn er begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer tatsächlich pflichtwidrigen Handlung eines Gemeindebediensteten hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat zu prüfen, ob der Oberbürgermeister in der Beschwerdeangelegenheit durch sein persönliches Verhalten schuldhaft gegen eine der vorgenannten Dienstpflichten verstoßen hat.

3. Dienstrechtliche Würdigung

Dies vorausgeschickt wird zu dem wesentlichen Vorwurf der Dienstaufsichtsbeschwerde wie folgt Stellung genommen:

- 3.1. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, die verkehrsbehördliche Anordnung zur Sperrung der Grasseler Straße sei rechtswidrig, ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich hierfür lediglich auf eine Hinweisverfügung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 15. Februar 2011 stützt, in der das Verwaltungsgericht auf das grundsätzliche Erfordernis einer vorherigen Einziehung des Straßenstücks abgestellt hat.

Hierzu ist festzustellen, dass eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu der Frage, ob im konkreten Fall der Grasseler Straße die verkehrsbehördliche Sperrung rechtmäßig oder rechtswidrig war, tatsächlich nicht ergangen ist, weil das Verfahren auf Vorschlag des Verwaltungsgerichts vom Kläger für erledigt erklärt worden ist. In soweit entbehrt die Beschwerde bereits jeder Grundlage.

Zu den Einzelheiten der rechtlichen Bewertung der verkehrsbehördlichen Anordnung und der Ausnahme von dem o.g. grundsätzlichen Erfordernis vgl. unten 3.3.

- 3.2. Aber selbst wenn man die Rechtswidrigkeit dieser verkehrsbehördlichen Anordnung unterstellt, fehlt es an einem persönlichen Fehlverhalten des Oberbürgermeisters.

Nach Ermittlung des Sachverhalts, insbesondere der Würdigung des Verwaltungsvorgangs und der Auswertung diverser Besprechungsprotokolle ist festzustellen, dass Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann weder im Rahmen der Dezernentenkonferenz, die seit dem Jahr 2010 regelmäßig den aktuellen Sachstand des Flughafenbaus und der im Zusammenhang stehenden Maßnahmen behandelt hat, noch in anderen Besprechungen die hier gegenständliche Sperrung der Grasseler Straße angeordnet hat. Er war zu keinem Zeitpunkt mit dieser Entscheidung inhaltlich persönlich befasst.

- 3.3. Auch soweit Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann in diesem Zusammenhang Kenntnis von der verkehrsbehördlichen Anordnung der Sperrung der Grasseler Straße erlangt hat, ist unter keinem Gesichtspunkt eine schuldhafte Verletzung seiner Dienstaufsichtspflichten erkennbar.

Die Dienstpflicht zur Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der Verwaltung erstreckt sich auf die Kontrolle der funktionellen Verwaltungsorganisation und der Arbeitsabläufe im Verwaltungsgeschehen, nicht jedoch auf eine inhaltliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit jeder einzelnen behördlichen Verfügung.

Überdies bestand im konkreten Fall auch keine Veranlassung für den Oberbürgermeister, Bedenken an der Rechtmäßigkeit der verkehrsbehördlichen Anordnung der Sperrung der Grasseler Straße zu haben und ggf. über sein Weisungsrecht auf eine Änderung der getroffenen Maßnahme hinzuwirken.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zum Erlass der verkehrsbehördlichen Anordnung ist das Rechtsreferat der Stadt Braunschweig mit der juristischen Prüfung der Sperrung der Grasseler Straße beauftragt worden. Die Prüfung ergab, dass aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens die Grasseler Straße – abweichend vom Grundsatz, dass zuvor eine Einziehung erfolgen muss – gesperrt werden durfte. Zwar darf grundsätzlich mit einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung kein dauerhafter Zustand, der im Ergebnis auf eine Einziehung hinausläuft, herbeigeführt werden. Im Falle der Grasseler Straße besteht jedoch eine Besonderheit, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigt: Das OVG Lüneburg hat rechtskräftig entschieden, dass die Verlängerung der Landebahn – über die Grasseler Straße hinweg – erfolgen darf. Das OVG hat eine ergänzende Planfeststellung lediglich insoweit gefordert, als eine erneute Abwägung der Umfahrungsvarianten erfolgen müsse. Die Beibehaltung der Grasseler Straße hat das OVG Lüneburg dabei jedoch nicht in Erwägung gezogen. Deshalb stellt sich die straßenverkehrsrechtliche Sperrung in dem hier gegebenen Fall nicht als Umgehung der Einziehungsregelungen dar, denn es stand aufgrund der gerichtlichen Entscheidung fest, dass die Grasseler Straße nicht erhalten bleibt. Die Sperrung zeitlich vor der Einziehung erfolgte aus sachlichen Erfordernissen, nämlich um die Verlängerung der Landebahn entsprechend dem Urteil des OVG Lüneburg bereits durchzuführen, bevor über die Frage der Umfahrung und des einzuziehenden konkreten Abschnitts der Grasseler Straße rechtskräftig entschieden ist.

Insoweit konnte auch Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann ohne eine Verletzung seiner Dienstaufsichtspflichten von der Rechtmäßigkeit der Einziehung ausgehen.

4. Fazit

Auf Grundlage der maßgebenden Bestimmungen der NGO und des BeamtStG ist ein persönliches Fehlverhalten des Oberbürgermeisters wegen des in der Dienstaufsichtsbeschwerde gerügten Verhaltens nicht erkennbar. Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann hat somit die ihm obliegenden Dienstpflichten nicht verletzt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist daher unbegründet und zurückzuweisen.

I. V.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat